

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Schwalkhohl GbR
Kirchweg 29a
33181 Bad Wünnenberg

Dienstgebäude:

Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn

Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Bielefeld

Zimmer: C.03.20

Tel.: 05251 308-6663

Fax: 05251 308-6699

bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 40569-20-600

Datum: 10.11.2020

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,8 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW

Antragsteller Schwalkhohl GbR, Kirchweg 29a, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung	Wünnenberg	Wünnenberg
Flur	2	3
Flurstück	29	225

GENEHMIGUNGSBESCHIED

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Enercon E-138 EP3 E2
in Bad Wünnenberg**

I. TENOR

Auf den Antrag vom 16.03.2020 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 erteilt.



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr

Di 14.00 – 16.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu unKonten der Kreiskasse

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81

BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00

BIC DEUTDE33472

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,8 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW.

Standort der Windenergieanlage:

Feldflur im Außenbereich der Stadt Bad Wünnenberg
Gemarkung Wünnenberg
Flur 2, Flurstück 29 und Flur 3, Flurstück 225

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	East / North	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA	Enercon E-138 EP3 E2	479348/ 5710116	4.200 kW	06.00 - 22.00 Uhr
			BM100,5 dBs	22.00 - 06.00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-138 EP3 E2
Nennleistung	4.200 kW
Rotordurchmesser	138,25 m
Nabenhöhe	130,8 m
Gesamthöhe	199,93 m
Turmbauart	Modularer Stahlturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde.

B) Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

160.000,00 €
(einhundertsechzigtausend Euro)

Zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparguthaben mit einer Einlage von 160.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

Bodengutachten und Baugrubensohlabnahme

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

Ersatzgeldzahlung

3. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis 3 Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **38.209,06 €** unter Angabe des Verwendungszwecks „**Ersatzgeld 61-20-20098**“ auf eines der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.
4. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Zu diesem Zweck ist der unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C) Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

D) Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E) Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.
2. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
3. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, sofort fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
6. Dem Kreis Paderborn ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die o.g. emissionsrelevanten Daten zu gewähren.

Schalleistungsbegrenzung für die Windenergieanlage

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

7. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Power of Nature vom 09.02.2020 im Zusammenhang mit Herstellerangabe, Betriebsmodus 100,5 dBs mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WP Schwalk-01 E-138 EP3 E2, max. Leistung 3.140 kW											
Modus BM 100 dB	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,7	88,2	90,8	92,9	94,5	95,2	90,3	73,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,4	89,9	92,5	94,6	96,2	96,9	92,0	75,3			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,8	90,3	92,9	95,0	96,6	97,3	92,4	75,7			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebes

8. Die Windenergieanlage WP Schwalk-01 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten des WEA-Typs im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt}$, Vermessung) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 09.02.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Power of Nature vom 09.02.2020 ermittelten und ab Seite 29 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 10 zu überprüfen.

Abnahmemessung

9. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 7 und 10 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der

Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

10. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 09.02.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Anhang 12 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

11. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
12. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW).
13. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
14. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
15. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrundeliegenden Anlage identisch ist,

- b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde,
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfer für Baustatik,
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll,
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter,
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes / Aufzugssystems,
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter,
16. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
17. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
18. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
19. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
20. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

21. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
22. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.
23. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines

oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

24. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüflingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).

Turbulenzen

25. Das *Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Schwalkhohl* mit der Referenznummer F2E-2019-TGA-030, Revision 3.A, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 31 Seiten, am 10.03.2020 (*Turbulenzgutachten*), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen Gegenstand der Genehmigung.

Brandschutz

26. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 im Kreis Paderborn NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-138EP3/E2/131/HST/NRW, Index A, 24 Seiten, vom 30.03.2020, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

27. Es wird ein Feuerwehrplan mit Hinweisen auf den Standort der Windenergieanlage, deren Zufahrt(en) sowie allgemeinen Objektinformationen inkl. Angabe der jeweiligen Objektnummer der Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst in 1-facher Ausfertigung (DIN 14095, laminiert mit Spiralheftung, A3) benötigt. Die Objektnummer ist vor Erstellung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn (E-Mail: Reilingr@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) abzustimmen. Eine Ausfertigung des Planes ist zur Freigabe per E-Mail an die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn unter der o.g. E-Mail-Adresse zu senden.

Gegenüber dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn ist die erfolgte Übermittlung des durch die Brandschutzdienststelle freigegebenen Feuerwehrplans an das zuständige Ordnungsamt zu bestätigen.

28. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
29. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.

30. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöscher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
31. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
32. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
33. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
34. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
35. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
36. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
37. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
38. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. den Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
39. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
 - a) eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b) eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c) eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf / Eisfall

40. Das Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verwendung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 881 239, Rev. 5, erstellt von der TÜV NORD Systems GmbH

& Co. KG, 42 Seiten, am 19.09.2018, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

41. Das *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hirschweg WEA Schwalkhohl* mit der Referenz-Nummer F2E-2020-TGE-064, Revision 1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 06.05.2020, 41 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
42. Die *Gutachtliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von Enercon Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung* mit der Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, erstellt von der WindGuard Certification GmbH, Varel, am 15.06.2017, 5 Seiten ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

Hinweis:

Die Nutzung der Rotorblattheizung im Stillstand/Trudelbetrieb der beantragten Windenergieanlage ist Gegenstand dieser Genehmigung.

43. Das *Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von Enercon Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung*, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8114136089-2 D Rev. 1, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 16.06.2017, 6 Seiten ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
44. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
45. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
 - gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur Windenergieanlage, der gem. den Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 403,58 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbauasträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereichzu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

46. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 5) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet u.a.
 - die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. den Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann,

- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

47. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
48. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Wasser- und Abfallrecht

49. Die Windkraftanlage ist gemäß den Grundsatzanforderungen der AwSV § 17 zu errichten und zu betreiben. Sollten durch eine Havarie oder einen technischen Defekt wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten außerhalb der Anlage ins Freie gelangen, sind diese umgehend durch technische Einrichtungen oder Bindemittel aufzunehmen, sodass eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung vermieden werden kann. Die untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn ist dann ggf. auch über den Notruf der Feuerwehr umgehend zu informieren.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, Untere Wasserbehörde – Herr Holzkämper – unter der Telefonnummer 05251 / 308-6638 zur Verfügung.

Anforderungen an Geländeanfüllungen und Verwertung von Bauschutt bei Bauarbeiten

50. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralische Abfälle eingebaut werden (z.B. als Wege- oder Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn – Umweltamt zu beantragen ist. Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter www.kreis-paderborn.de abgerufen werden.
51. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden.

Für Rückfragen stehe Ihnen beim Kreis Paderborn Herr Schröder unter der Telefonnummer 05251 / 308-6639 zur Verfügung.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

52. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).

53. An Steigeisengängen und Steigleitern müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhebühnen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind (Ziffer 4.6.2 Abs. 5 der ASR A1.8 „Verkehrswege“).
54. In der Gondel der WEA ist Erste-Hilfe-Material in einem Verbandkasten vorzuhalten. Die Kennzeichnung eines Aufbewahrungsortes der Mittel zur Ersten Hilfe erfolgt nach Anlage 1, Punkt 4 der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.
55. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (Ziffer 8.2.2 BGR/GUB-R 198 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“).

Auflagen der Bezirksregierung Münster – Zivile Luftüberwachung

56. Als Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange *oder*
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
57. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
58. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
59. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ 1, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
60. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

61. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
62. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.**

63. Die Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

64. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
65. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
66. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
67. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt am Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
68. Für den Fall einer Störung der primären, elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
69. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
70. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
71. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
72. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
73. **Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 67-20 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

74. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-158-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Naturschutzrechtliche Auflagen

Bauausführung

75. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch die Antragstellerin darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchzuführen sind und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.
76. Sollte es in der Reproduktionszeit zu einer Unterbrechung der Bautätigkeiten von mehr als 7 Tagen kommen, muss das Baufelds in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von Feldlerchen-, Rebhuhn-, Wachtel-Brutpaaren oder sonstigen Feldvögeln kontrolliert werden. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Entsprechend des Ergebnisses kann der Bau fortgesetzt werden oder es muss abgewartet werden, bis die Brut vollendet ist.

Gestaltung des Mastfußbereiches

77. Im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Baugrundstück der Windenergieanlage so nah wie möglich an den Mastfuß, die Kranstellfläche und die Zuwegung heranzuführen. Die verbleibende, landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche ist für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Im Bereich des Mastfußes ist dies z.B. durch die Entwicklung zu einer früh hochwachsenden ruderalen Gras-/Krautflur möglich. Aufkommende Vegetation darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. entfernt werden. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung)

78. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmäh oder Ernte auf Feldern im Umkreis abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke.

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Wünnenberg	2	27, 28, 29, 30, 31, 102
Wünnenberg	3	1, 77, 225

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- a) Bei Grünlandmahd: Abschaltung der Windenergieanlage für 4 Tage ab dem Tag des Mahdbeginns im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber).
 - b) Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der Windenergieanlage ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis 2 Tage nach Ende der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber). (Sofern zwischen Ernte und Stoppelbearbeitung ein längerer Zeitraum liegt, kann die Abschaltung alternativ am Tag der Ernte und den beiden darauffolgenden Tagen, sowie am Tag der Stoppelbearbeitung und den beiden darauffolgenden Tagen erfolgen.) Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.
79. Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Baubeginn (Baufeldfreimachung etc.) die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
80. Die Maßnahmenwirksamkeit ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen. Die hierfür ermittelten Termine der o.g. landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse (Mahd, Ernte, Stoppelbearbeitung, Stoppelumbruch) auf den o.g. Flurstücken sowie die Betriebs- und Abschaltzeiten der Windenergieanlage sind jährlich zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

81. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Gondelmonitoring

82. An der Windenergieanlage kann auf Gondelhöhe ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erfassen. In BEHR et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnenen Daten i.d.R. nicht anerkannt. Das Merkblatt Gondelmonitoring im Kreis Paderborn in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.
83. Der unteren Naturschutzbehörde ist dann jeweils bis zum 31.01. des auf die jeweilige Aktivitätsperiode folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Die Auswertung der Daten muss ebenfalls nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) erfolgen. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus ist mit der jeweils aktuell verfügbaren Version des Computerprogramms ProBat durchzuführen (Quelle: www.windbat.techfak.fau.de).
84. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wird der festgelegte Abschaltalgorithmus von der unteren Naturschutzbehörde an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr nach dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Über eine Fachunternehmererklärung ist nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
85. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Auch hier ist über eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig

eingrichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und un-aufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.

86. Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus ist jeweils zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2017).

Kompensationsfläche – Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5

87. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind 1.130 m² Obstwiese auf dem Grundstück in den Gemarkungen Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5 mit mindestens 8 Obstbäumen und extensivem Grünland anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten. Hierzu gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:
- a) Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.06. des Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis zum 15.10. des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe sollte 7-8 cm nicht unterschreiten. Während des Mähens ist die Fläche von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite zu bearbeiten.
 - b) Eine Beweidung in dem Zeitraum vom 15.04. bis zum 31.10. des Jahres mit zwei RGVE/ha zulässig. Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen. Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
 - c) Die Fläche darf in dem Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig. Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig. Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.
 - d) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen.
 - e) Auf Düngung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganz-jährig zu verzichten.
 - f) Es sind mindestens 8 Obstbäume anzupflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind unverzüglich nach zu pflanzen. Hierbei gilt: Es sind Obstbäume traditioneller Sorten als Hochstämme mit einer Stammhöhe von 180 bis 200 cm bis zum Kronenansatz und einem Stammumfang von mind. 7 cm zu pflanzen und mit Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke 5 - 7 cm) und Kokosband als Bindematerial zu befestigen. Es sind die in der anliegenden Liste „Obstsorten für die Region Ost-westfalen-Lippe“ genannten traditionellen Sorten und Qualitäten zu verwenden. Der Pflanzabstand hat 8 - 10 m zu betragen.
 - g) Die Kompensationsmaßnahme ist für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlage zu erhalten bzw. zu unterhalten.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 16.03.2020, hier eingegangen am 19.03.2020 hat die Schwalkhohl GbR die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Daher war gemäß § 7 Abs. 1 eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Nach erfolgter Vorprüfung wurde

am 07.05.2020 die Feststellung getroffen, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde am 08.06.2020 durch die Antragstellerin eingereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 24.06.2020 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 01.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Bad Wünnenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (31.08.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde auf den 13.10.2020 terminiert.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts vom 08.06.2020, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 16.03.2020 und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vom 15.04.2020, alles erstellt vom Büro Bioplan, den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten sowie der im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Zu dem Vorhaben wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen vorgetragen.

Die letzte UVP wurde in dem Windparkbereich Ende 2017 durchgeführt. Seither sind dort eine weitere Anlage beantragt worden (Vorbescheid), für die die UVP-Pflicht festgestellt wurde und Änderungen des Nachtbetriebs an 2 Anlagen erfolgt.

Der jetzt neu beantragte Anlagenstandort befindet sich inmitten des vorhandenen, aus 37 Anlagen bestehenden Windparks. Dieser Windpark liegt innerhalb eines Komplexes mehrere großer Windparks, die zusammen eine Ausdehnung von ca. 14 km Länge (in Ost-West-Richtung) haben.

Der Standort befindet sich in der Feldflur zwischen Bad Wünnenberg und Haaren, westlich der Bundesstraße 480 innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg dargestellten Konzentrationszonen (denen allerdings keine Ausschlusswirkung zukommt).

Die geplante Windenergieanlage befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ (NR-362), Teileinheit 362.1 „Sintfeld“ im Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033). Großlandschaft „Deutsche Mittelgebirgsschwelle“. Die Paderborner Hochfläche ist Teil der ostwestfälischen Mittelgebirge. Es ist eine schwach geneigte und flachwellige Kalkhochfläche, die im Norden von wenigen größeren, wasserführenden Tälern und zahlreichen Trockentälern gegliedert wird. Im Süden existieren nur wenige, jedoch tief eingeschnittene Täler. Im Westen wird die Hochfläche von den Hellwegbörden (542), im Norden und Osten von der Egge (363), im Südosten von den Ostwaldecker Randsenken (341) und im Süden vom Nord-sauerländer Oberland (334) begrenzt“ (LANUV 2017A).

Der Bereich wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Standort liegt innerhalb eines Schwerpunktvorkommens des Rotmilans.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann.

Vorbelastungen bestehen durch andere Windenergieanlagen, Verkehrslärm durch Kreis- und Landstraßen, insbesondere aber die Bundesstraße 480. Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärmentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Daneben verursacht die Windenergieanlage Infraschall.

Schattenwurf:

Alle bereits vorhandenen und auch die geplante Windenergieanlage verursachen Schattenwurf. Die neu geplante Anlage verursacht jedoch keinen Schattenwurf an Wohngebäuden.

Optisch bedrängende Wirkung:

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich ca. 850 m von der Anlage entfernt, was mehr als der 4-fachen Anlagenhöhe entspricht. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass die Anlage eine optisch bedrängende Wirkung entfalten wird.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlage möglich.

Auf die Erholungsfunktion wird unter dem Schutzgut Landschaft eingegangen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des Windparks Haaren-Leiberg zwischen Haaren und Bad Wünnenberg westlich der Bundesstraße 480.

Der Standort der Anlage ist von bestehenden Anlagen umgeben und liegt in ca. 450 m Entfernung zur B 480. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine überwiegend intensiv genutzte Agrarlandschaft mit einigen wenigen Grünlandbereichen, die im Nordwesten von einem großen Waldgebiet (FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“) und im Süden von einer markanten Geländekante begrenzt wird.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg. Es befindet sich außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende Schutzgebiete:

Natura 2000 Gebiete (im 3 km Radius):

FFH-Gebiet DE-4417-302 „Wälder bei Büren“: ca. 2.300 m nordwestlich

FFH-Gebiet DE-4517-303 „Leiberger Wald“: ca. 2.700 m südlich

FFH-Gebiet DE-4417-303 „Afte“: ca. 2.700 m südlich

Naturschutzgebiete (im 3 km Radius)

NSG „Wälder bei Büren“ – ca. 2.300 m nordwestlich

NSG „Leiberger Wald“ – ca. 2.700 m südlich

Nationalparks und **Nationale Naturmonumente** sind nicht betroffen

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines **Naturparks** und liegt außerhalb von **Biotopverbundflächen**.

Geschützte Landschaftsbestandteile und **gesetzlich geschützte Biotope** sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen auf einer Fläche von 1.010 m² und im Bereich der Zufahrten auf einer Fläche von weiteren 2.000 m². Betroffen sind ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gehölzfällungen sind nicht erforderlich. Die landschaftsökologische Kompensation wird durch die Anlage einer Streuobstwiese (1.130 m², 8 hochstämmige Obstbäume) auf dem Grundstück Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5 erbracht. Hiermit gilt der Eingriff in den Naturhaushalt als vollständig ausgeglichen.

Weiter befindet sich das Vorhaben innerhalb eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Eine Betroffenheit ist daher insbesondere für den Rotmilan anzunehmen. Brut- und/oder Schlafplätze der genannten Greifvogelarten befinden sich jedoch innerhalb der nach Artenschutzleitfaden NRW maßgeblichen Abstandsradien nicht. Dennoch wird das Untersuchungsgebiet insbesondere vom Rotmilan häufig und regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sieht daher Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Greifvögel vor (unattraktive Mastfußgestaltung, erntebedingte Abschaltung)

Im gesamten UG besteht eine überdurchschnittlich hohe Dichte an Feldlerchen, die im Untersuchungsradius von 500 m mit 32 Revieren vertreten sind. Daher ist die Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeiten (1. Oktober bis 28./29. Februar) vorgesehen. Die Wachtel kommt als Nahrungsgast vor.

Fledermausuntersuchungen erfolgten im Vorfeld der Antragstellung nicht, mit dem Vorkommen von Fledermäusen ist jedoch zu rechnen. Die Antragstellerin sieht daher obligatorische Fledermausabschaltungen mit begleitendem Gondelmonitoring vor.

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist sowohl durch landwirtschaftliche Nutzung als auch durch Windenergieanlagen geprägt. Der Anlagenstandort befindet sich inmitten eines vorhandenen Windparks. Im weiteren Umfeld sind größere Waldgebiete vorhanden. Die bestehenden WEA stellen eine landschaftsästhetische Vorbelastung dar.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landschaftsraum LR-IV-033 - Paderborner Hochfläche. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW teilt den Untersuchungsraum in drei Landschaftsbildeinheiten. Die LBE IV-033-A, offene Agrarlandschaft, nimmt den Großteil des UG ein und ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Daneben sind die LBE IV-033-W – „Wälder der Paderborner Hochfläche“ im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes sowie die LBE IV-033-B4 – „Afteaue mit Nebenbächen“ im Süden des Untersuchungsgebietes betroffen. Den Auenbereichen wird eine hohe und dem Wald eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen.

Grundsätzlich führen WEA durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe sowie die Leuchtfener zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich.

Gem. WEA-Erlass NRW sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar und sind daher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes zu kompensieren.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist der gem. Windenergieerlass berechnete Betrag von 38.209,06 € zu zahlen.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Die Böden, auf denen Eingriffe stattfinden, weisen eine sehr hohe Schutzwürdigkeit hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. Regelungs- und Pufferfunktion auf, wobei bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung Vorbelastungen insbesondere durch Bodenumschichtungen, Verdichtungen, Düngung und Erosion vorliegen.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich von Fundament, Kranstellflächen und Zufahrt. Anlagebedingt werden lt. Landschaftspflegerischem Begleitplan 380 m² für das Fundament vollversiegelt und 630 m² als Kranstellfläche dauerhaft teilversiegelt. Ebenso wird auf Dauer die Zuwegung (wassergebundene Decke) mit einer Fläche von rd. 2.000 m² bestehen bleiben. Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Im Bereich der geplanten Windenergieanlage sind vorwiegend Braunerden und Parabraunerden als Bodentypen vorhanden, als Bodentyp schluffige Lehme vorherrschend. Temporär teilversiegelt werden insgesamt ca. weitere 1.850 m² für Lager-, Montage und Montageflächen.

Da im Bereich des Standortes eine geologische Störungsstelle festgestellt wurde ist nicht auszuschließen, dass sich ein Bodenaustausch dieser Weichstelle – gegen tragfähiges Gestein - als erforderlich erweisen wird. Sollte dies der Fall sein, wäre für diesen Bereich auch von einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bauphase möglich.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und –führende Funktion des Bodens gestört. Darüberhinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz liegt eine ungünstige Untergrundbeschaffenheit vor. Möglicherweise könnte es zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser auch durch den Beton der Fundamente kommen.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Oberflächengewässer sind im Bereich des Standortes nicht vorhanden. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe – möglich.

Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes (Radius 1.000 m) befindet sich das geplante Trinkwasserschutzgebiet Empertal. Weitere Wasserschutzgebiete - oder Überschwemmungsgebiete befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Flächenversiegelungen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellen die Masten kein Hindernis dar. Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen auf. Weitere negative Einflüsse auf Luft und Klima entstehen nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Innerhalb des Untersuchungsradius (15-fache Anlagenhöhe) liegt im Westen der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 16.12 „Altenböddeken“, dessen wertgebende Merkmale insbesondere alte Waldbestände, ein historisches Wegenetz und kleinere ehemalige Steinbrüche sind. Östlich der Bundesstraße befindet sich K 16.16 „Sintfeld“, dessen wertgebende Merkmale insbesondere eine strukturarme, landwirtschaftlich genutzte Hochfläche sowie Trockentäler mit Grünlandnutzung sind. Im Hinblick auf den Denkmalschutz liegt im Süden, rund um Bad Wünnenberg, der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich D 16.04 „Bad Wünnenberg-Dalheim“, für den verschiedene Baudenkmale wertgebend sind.

Bau- und Bodendenkmale sind von den baulichen Eingriffen nicht betroffen, allerdings kann die visuelle Wahrnehmbarkeit von Baudenkmalen durch die Raumwirkung der Windkraftanlage betroffen sein. Konkrete Hinweise hieraus ergeben sich aus der Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde – Stadt Bad Wünnenberg - jedoch nicht.

Die nächstgelegene Allee befindet sich entlang der Kreisstraße 34, die durch den Windpark verläuft. Auswirkungen auf diese Allee können ausgeschlossen werden, eine Beseitigung von Alleebäumen wird nicht erfolgen.

Durch die von der Windkraftanlage genutzten Flächen ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Benachbarte Anlagen sind den Auswirkungen durch Turbulenzen ausgesetzt.

Darüberhinausgehende Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Kumulationswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf besteht eine Kumulation mit den Auswirkungen der vorhandenen bzw. genehmigten Anlagen in Bezug auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sowie durch die Inanspruchnahme von Fläche eine Kumulation in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Daneben kumuliert die neu geplante Anlage mit den bereits vorhandenen bzw. genehmigten auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft und die Erholungsfunktion der Landschaft.

Für Avifauna und Fledermäuse, die bereits einen Lebensraumverlust bzw. eine Kollisionsgefahr durch die vorhandenen Windenergieanlagen hinzunehmen hatten bzw. erhöhten Risiken durch diese ausgesetzt sind, entsteht durch die Errichtung einer weiteren Anlagen eine weitere Beschränkung bzw. Gefahrenquelle.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Diese wirken zudem sowohl – wegen der visuellen Wahrnehmung – auf das Schutzgut Mensch.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- Beschränkung der Transportstrecken auf ein minimales Maß
- Einsatz von lärmarmen Baumaschinen und LKW sowie WEA
- Nutzung vorhandener Infrastruktur soweit möglich
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tag (gem. TA Lärm von 6:00 bis 22:00 Uhr)
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen
- Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit
- Anlage einer Streuobstwiese auf dem Grundstück Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5

zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- erntebedingte Abschaltung
- artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (extensive Grünlandnutzung),
- Obligatorische umfassende Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring
- Mastfußgestaltung

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Da die Anlage nachts leistungsbegrenzt betrieben werden sollen, kommt es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweiligen Immissionsrichtwerte.

Die baubedingten Auswirkungen sind nur vorübergehend, insbesondere ist diesbezüglich nicht mit Lärmentwicklung während der Nachtzeit zu rechnen.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen durch Lärm nicht als erheblich beurteilt.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen.

Unfallgefahr:

Aufgrund der Ausstattung der Anlage mit einem Eiserkennungssystem und der geringen Wahrscheinlichkeit von Havarien wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild sind als erheblich anzusehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können bzw. dass ein Ersatz möglich ist. Die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit den auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde vorgenommenen Modifikationen ausreichend, um die vorhabenbedingten Auswirkungen insbesondere auf die betroffenen Tierarten in dem erforderlichen Maße zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und insofern erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen voraussichtlich vermieden werden

Die Beeinträchtigung in Folge der Versiegelung wird durch die Anlage einer Streuobstwiese ausgeglichen.

Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von über 200 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Trotz der massiven Vorbelastung des Naturraums durch Windenergieanlagen ist vorhabenbedingt von einer landschaftlichen Veränderung auszugehen, die sich jedoch in der Verdichtung des vorhandenen Windparks erschöpft.

Gem. Windenergie Erlass sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund ihrer Höhe i.d.R. nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Beeinträchtigung in Bezug auf das Landschaftsbild wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes ausgeglichen.

Die eine zusätzliche Windenergieanlage inmitten des Windparks hat keine als erheblich zu bewertende Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft,

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Versiegelungen erfolgen nur punktuell. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in den Boden gering, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als nicht erheblich bewertet werden.

Die beanspruchte Fläche steht anderweitig nicht mehr zur Verfügung. In Anbetracht dessen, dass der Flächenverbrauch auf das nötige Maß beschränkt wird werden die Auswirkungen hier jedoch ebenfalls als nicht erheblich bewertet.

Havarien sind eher unwahrscheinlich, so dass die Auswirkungen auf den Boden auch diesbezüglich als gering bewertet werden.

Wegen des großen Abstandes zu Gewässern bzw. Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, dem Umstand, dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt und der geringen Wahrscheinlichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kann hier insgesamt eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut als „nicht erheblich“ vertreten werden.

Schutzgut Luft, Klima

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Die Versiegelungen werden keinen nennenswerten Einfluss auf das lokale Kleinklima im Bereich der Standorte haben. Daneben wird der Betrieb der Anlage – in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima weitestgehend emissionsfrei erfolgen. Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut hier als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Entfernungen zu Natur-, Bau- und Bodendenkmalen und der Lage der Standorte außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche sind keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen denkbar.

Kumulationswirkungen

Die Auswirkungen durch Schall überschreiten unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nicht in unzulässigem Maße, so dass die Kumulationswirkungen diesbezüglich hier als gering bis mittel bewertet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere werden die Kumulationswirkungen als mittel bewertet, weil sich die – trotz Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen – verbleibenden „Restrisiken“ aller Anlagen aufsummieren.

Wegen der Vielzahl der vorhandenen Anlagen muss hier eine Bewertung der Kumulationswirkungen bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche als Mittel erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es ist nicht erkennbar, dass die Wechselwirkungen zu weiteren, über die Betrachtung im Rahmen der einzelnen Schutzgüter hinausgehenden Umweltauswirkungen führen könnten. Insbesondere entstehen aus den Wechselwirkungen auch keine neuen, ggfs. andersartigen Umweltauswirkungen, so dass die Wechselwirkungen hier als gering bewertet werden.

Begründung der Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde zum einen in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt, zum anderen insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die in den vergangenen Jahren im Kreis Paderborn genehmigten Anlagen überwiegend (zu mehr als 90 %) innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb gegangen sind. Bei willkürlich aus den Daten der Bundesnetzagentur ausgewählten 150 Anlagen im Kreis Paderborn sind nur 10 nicht innerhalb von 12 Monaten in Betrieb gegangen, sondern innerhalb eines Zeitraumes, der zwischen 13 und 17 Monaten lag. Der Zeitraum zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme betrug bei allen 150 Anlagen zusammen durchschnittlich 8,5 Monate.

Bei der Recherche der von hier erteilten Genehmigungen wurde zudem festgestellt, dass die Zeitdauer zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme unabhängig davon ist, ob eine natürliche oder eine juristische Person Vorhabenträger ist oder es sich um Einzelanlagen oder große Windparks mit z.T. deutlich mehr als zehn Anlagen handelt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der ersten Instanz durchgehend und in der zweiten Instanz i. d. R. innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung also als angemessen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Antragstellerin hat hierzu eine Schallimmissionsprognose der Power of Nature – Windenergie vom 09.02.2020 mit Anhang vorgelegt.

Bei Erfüllung der Auflagen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Naturschutzrecht

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Es befindet sich außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens:

Natura 2000 Gebiete (im 3 km Radius):

FFH-Gebiet DE-4417-302 „Wälder bei Büren“: ca. 2.300 m nordwestlich

FFH-Gebiet DE-4517-303 „Leiberger Wald“: ca. 2.700 m südlich

FFH-Gebiet DE-4417-303 „Afte“: ca. 2.700 m südlich

Naturschutzgebiete (im 3 km Radius)

NSG „Wälder bei Büren“ – ca. 2.300 m nordwestlich

NSG „Leiberger Wald“ – ca. 2.700 m südlich

Nationalparks und **Nationale Naturmonumente** sind nicht betroffen

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines **Naturparks**.

Das Vorhaben liegt außerhalb von **Biotopverbundflächen**.

Geschützte Landschaftsbestandteile und **gesetzlich geschützte Biotope** sind vom Vorhaben nicht betroffen.

a) Eingriffsregelung (§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz)

Die geplante WEA liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Paderborner Hochfläche“ und ca. 1,5 km nördlich von Bad Wünnenberg im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen. Die Bundesstraße 480 führt in etwa 450 m Entfernung östlich an der geplanten WEA vorbei. Aufgrund der Nähe zur Bundesstraße wird der Vorhabenbereich weniger zur landschaftsgebundenen Erholung genutzt.

Das Umfeld der geplanten WEA unterliegt durch den bereits vorhandenen Windpark und die Bundesstraße 68 einer hohen Vorbelastung.

Grundsätzlich führen WEA durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe sowie die Leuchtfeuer zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich.

Gem. WEA-Erlass NRW sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar und sind daher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes zu kompensieren.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Betroffen sind ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 4 Abs. 1 Ziffer 4 Landschaftsgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Bioplan, 15.04.2020).

In diesem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gemäß der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung“ (LANUV 2008) und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt. Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf wie folgt:

Antragstellerin	Landschaftsökologische Kompensation	Landschaftsästhetische Kompensation
Schwalkhohl GbR	3.390 WP = 1.130 m ² Streuobstwiese Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5	38.209,06 €

Der Ausgleich für den landschaftsökologischen Eingriff erfolgt im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben auf dem Grundstück Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5. Es sind auf einer Teilfläche in Größe von 1.130 m² 8 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Hiermit gilt der Eingriff in den Naturhaushalt als vollständig ausgeglichen.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist der gem. Windenergieerlass berechnete Betrag von 38.209,06 € zu zahlen.

b) Besonderer Artenschutz (§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Seitens der Antragstellerin wurde zur Vorbereitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „WEA Schwalkhohl – Faunistische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Bewertung zur Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb eines Bestandwindparks“ und eine Ergänzung zum AFB zur erntebedingten Abschaltung und Mastfußgestaltung vorgelegt.

Im Fazit des gutachterlichen Vermerkes heißt es:

Als Fazit dieser artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass relevante Gefährdungen (Töten/Verletzen, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) für alle vorkommenden oder potenziell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Habitatsausstattung der Vorhabensfläche und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (zB. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten.

Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere für den Rot- und Schwarzmilan sowie für Fledermäuse anzunehmen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße werden im AFB folgende Maßnahmen vorgesehen:

Folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind lt. dem gutachterlichen Vermerk vorgesehen:

- Bauzeitenregelung
- Mastfußgestaltung
- erntebedingte Abschaltung
- obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung
- optionales Gondelmonitoring

Den gutachterlichen Vorschlägen zur Bauzeitenregelung kann weitestgehend gefolgt werden. Der Vorschläge zur erntebedingten Abschaltung und Mastfußgestaltung werden entsprechend dem Leitfaden angepasst. Die vorgesehene obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung, sowie das von Gutachter optional vorgeschlagene Gondelmonitoring entsprechen den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2017).

Der vorgeschlagenen Bauzeitenregelung wird weitestgehend gefolgt. Die Bodenarbeiten im Zuge der Errichtung von WEA (z.B. Baufeldräumung) sind gemäß gutachterlichen Vorschlag außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten von 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Aufgrund des vorgefundenen Arteninventars kann die Bauzeitenregelung hier auf den Zeitraum zwischen Mitte März bis Ende Juli als Bauausschlusszeit festgelegt werden.

Eine Ausnahme von der Bauzeitenregelung ist nur dann möglich, wenn die Nichteinhaltung der Bauzeitenfristen bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist von der Antragstellerin belegbar begründet wird und bei der UNB beantragt wird. Zudem ist hierfür, wie vom Gutachter beschrieben, von einer qualifizierten Fachkraft eine Umweltbaubegleitung für die betroffenen Bereiche durchzuführen und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Den Ausführungen zum Vorgehen bei unterbrochenen Bautätigkeiten wird weitestgehend gefolgt, lediglich der Zeitraum wurde entsprechend der Bauzeitenregelung auch auf Mitte März bis Ende Juli angepasst.

In dem AFB entspricht die Mastfußgestaltung mit einem Schutzradius von 100 m nicht den Vorgaben des aktuellen Artenschutzleitfadens. Mit der Ergänzung zum AFB wird der Radius auf 150 m erweitert und die relevanten Flurstücke ermittelt. Der Leitfaden sieht jedoch die Möglichkeit Flurstücke aus diesem Umkreis zu entnehmen nicht vor. Daher wird die Auflage an den Leitfaden angepasst.

Bei der erntebedingten Abschaltung ist eine Beschränkung der Maßnahme auf den Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober nicht möglich. Lt. Artenschutzleitfaden NRW (2017) ist eine Abschaltung bei allen Erntevorgängen alle Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

Der Gutachter schlägt eine Abschaltung bei Ernte und Mahd für den Bewirtschaftungstag und die drei folgenden Tage bzw. bei Ernte bis Ende der Stoppelbrache, während der Zeiten des Heuwendens und bei Bewirtschaftungen bei denen der Boden gewendet oder gelockert wird, von Beginn bis einschließlich des Folgetage vor. Die Abweichung von Leitfaden werden hier vom Gutachter nicht begründet und werden daher an den Leitfaden angepasst.

Die Abschaltung soll lt. Artenschutzleitfaden NRW (2017) bei Grünlandmahd mit dem Tag des Mahdbeginns für vier Tage sowie bei Ernte auf Ackerflächen ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache erfolgen. Es ist klarzustellen, dass mit der Wortfolge „Umbruch der Stoppelbrache“, sowohl die Stoppelbearbeitung mit dem Pflug als auch die Stoppelbearbeitung mit anderen Bodenbearbeitungsgeräten (z.B. Grubber oder Scheibenegge) gemeint ist. Es sollte daher – wie im Artenschutzleitfaden NRW (2013) die Wortfolge „Ende der Stoppelbrache“ verwendet werden.

Der für die Ermittlung der relevanten Flurstücke vorgesehene Radius von 100 m um die geplante Windenergieanlage entspricht der Mindestvorgabe des Artenschutzleitfadens NRW (2017). Diesem Radius kann unter Berücksichtigung der Anlagendimension (138 m RD) nicht gefolgt werden. Hier ist die doppelte Rotorlänge anzusetzen. Mit dem Radius werden die konkreten Flurstücke beziehungsweise die relevanten Teilflächen ermittelt, die für die Auslösung der temporären Abschaltung betrachtet werden müssen. Dies wurde in der Ergänzung zum AFB vom Gutachter berücksichtigt und die relevanten Flurstücke ermittelt. Der Unterteilung des Flurstücks 225 in der Flur 3, Gemarkung Wünnenberg, kann gemäß Leitfaden und Rücksprache mit Herrn Kaiser vom LANUV nicht gefolgt werden, da die beiden Teile der gleichen Bewirtschaftung (Ackerbau) unterliegen und nicht eindeutig voneinander getrennt werden können wie z.B. Acker und Grünland.

Der Radius ist zur Ermittlung der für die temporäre Abschaltung relevanten Flurstücke. Flurstücke die von dem Ermittlungsradius gering tangiert werden und zu gut 95 % außerhalb des Radius liegen können von der Abschaltung ausgenommen werden. Auf die Flurstücke 2, 78, 79 in der Flur 3, Gemarkung Wünnenberg und Flurstück 101, Flur 2, Gemarkung Wünnenberg wird somit verzichtet. Die Flurstücke 77, Flur 3 und Flurstück 102, Flur 2 liegen nicht mehr als 95 % außerhalb des Ermittlungsradius und sind daher in voller Gänze mit einzubeziehen.

Die obligatorische, umfassende Fledermaus-Abschaltung des Gutachters wird weitestgehend gefolgt. Wobei die Ergänzung des Gutachters zu dem Niederschlag gemäß Leitfaden nicht gefolgt werden kann, da es hierzu noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte gibt und der Parameter bei der Auswertung noch nicht verwendet werden kann.

c.) FFH

In dem vorgelegten AFB kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass „Arten des Anhangs IV der FFH-RL und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL werden durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich

beeinträchtigt. Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt. Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL sind in der unmittelbaren Vorhabensbereichen nicht vorhanden und sind durch das Vorhaben nicht betroffen.“

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Einvernehmen der Stadt Bad Wünnenberg gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.08.2020 erteilt.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
2. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
4. Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

5. Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

Außerhalb des Baugrundstücks erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist rechtzeitig schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

6. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
7. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
8. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise aus dem Baurecht

9. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
10. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
11. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
12. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
13. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
14. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke (siehe nachfolgende Tabelle):

Windkraftanlagen-Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstück
E-138 EP3 E2 / 130,80 Nh	40569-20	Wünnenberg	2	29
----	----	----	3	225

Turbulenzen

15. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparmeter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
16. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

17. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuerwehr und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß,

rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rotweiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

18. Es wird empfohlen,
- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO2-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO2-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

Eiserkennungssystem und Eiswurf / Eisfall

19. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
20. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrundeliegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
- Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
- Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Wasser- und Abfallrecht

21. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragssteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Hinweise zur Wegenutzung

22. Hinsichtlich der Nutzung der Wirtschaftswege zur Errichtung der Windenergieanlage sowie hinsichtlich der Beseitigung entstandener Schäden Abschluss der Bauarbeiten ist eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Bad Wünnenberg zu schließen.

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

23. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 der BetrSichV. Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 BetrSichV / Anhang 2 Abschnitt 2 Ziffer 4).
24. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

25. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.).
Insbesondere ist die Vorgehensweise bei der Arretierung des Rotors zu betrachten. Wird die Arretierung des Rotors mittels Bolzen von Hand durchgeführt, ist zu prüfen, ob ein automatisches mechanisches System zur Arretierung eingesetzt werden kann.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV).

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Register-Nr.

- Inhaltsverzeichnis
- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen / -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
 - Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier, BV-Nr. E-138EP/E2/131/HST/NRW vom 30.03.2020
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges
 - Typenprüfung nach DIBt 2012 inkl. GL Technical Note 067, Rev.5 des TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 06.11.2018
 - Gutachten zur Standorteignung, Referenz-Nr. F2E-2019-TGA-030, Rev. 3.A der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 10.03.2020
 - Gutachten zur Freileitungen im Windpark Hirschweg, Referenz-Nr. F2—2020-TGE-064, Revision 0 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 08.04.2020
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hirschweg WEA Schwalkhohl, Referenz-Nr. F2E-2020-TGE-064, Rev. 1 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 06.05.2020
 - WEA im Schwalkhohl - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) der Bioplan GbR vom 16.03.2020 mit Ergänzung v. 07.10.2020
 - WEA im Schwalkhohl – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der Bioplan GbR vom 15.04.2020 mit Ergänzung v. 07.10.2020
 - WEA im Schwalkhohl – Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) der Bioplan GbR vom 08.06.2020

- Ingenieurgeologisches Gutachten Nr. 220152-2 der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 09.06.2020
- Schallimmissionsprognose Bad Wünnenberg-Schwalkhohl (Rev.0) der Power of Nature – Windenergie vom 09.02.2020 mit Anhang
- Schattenwurfanalyse Bad Wünnenberg-Schwalkhohl (Rev.0) der Power of Nature – Windenergie vom 10.02.2020

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten ÄndVO vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 438, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – Arb-StättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- AVerwGebO NRW** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262, SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 der 42. ÄndVO vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 456)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO NRW 2018** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO zur Änd. von Arbeitsschutzverordnungen und zur Aufh. der FeuerzeugVO vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524, SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
LAbfG NRW	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250, SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des ÄndG vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 568, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1655)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 ÄndG zur Wasserverbandsgesetze aufgr. Covid-19 vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UWSchadAnzVO) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196, SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO zur Änd. Der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Elften ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRS. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten ÄndVO vom 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233)